

Kurzdarstellung und Kritik der Ansätze Fundamentalökonomie und Öffentlicher Luxus

Ronald Blaschke, 2026

„Fundamentalökonomie“ und „Öffentlicher Luxus“ sind zwei Ansätze, die auf die Entwicklung sozialer Infrastrukturen und Dienstleistungen fokussieren. Sie sollen in Ergänzung meines Beitrages zum Thema Grundeinkommen und soziale Infrastrukturen/Dienstleistungen (2026b) kurz dargestellt, dabei auch kritisiert werden.

1. Fundamentalökonomie

2018 veröffentlichte das Foundational Economy Collective, ein Zusammenschluss von Wissenschaftler:innen aus verschiedenen europäischen Ländern, ein Buch mit dem Titel „Foundational Economy. The Infrastructure of Everyday Life“. Dies erschien in deutscher Übersetzung 2019 (Foundational Economy Collective, 2019). Bereits 2013 erschien das „Manifesto for the Foundational Economy“ (Bentham et al., 2013). Das Ziel der Fundamentalökonomie sei, „alle Bürger mit grundlegenden Gütern und Dienstleistungen zu versorgen“ (Foundational Economy Collective, 2019, S. 33) „Die Fundamentalökonomie stellt die soziale Infrastruktur für eine sicheres und zivilisiertes Leben bereit.“ (ebenda, S. 79). Deren Bereitstellung ziele auf „das Wohlergehen und die Entfaltung nicht einiger weniger, sondern der vielen“ (ebenda, S. 33)¹:

Diese Güter und Dienstleistungen sind für das Alltagsleben erforderlich, werden von den Bürgern unabhängig vom Einkommen täglich in Anspruch genommen und, je nach Bevölkerungsstruktur, über Versorgungsnetzwerke und Filialnetze verteilt. Teilweise handelt es sich dabei um nicht marktbestimmte Güter, in der Regel sind sie gegen Marktkräfte geschützt, zum Teil werden sie unter staatlicher Oberhoheit von privaten Konzessionären produziert oder zur Verfügung gestellt.

¹ Mit der Formulierung „Wohlergehen“ und „Entfaltung“ beziehen sich die Vertreter:innen des Ansatzes auf die Befähigungskonzepte von Amartya Sen und Martha Nussbaum (ebenda, S. 151; vgl. Blaschke, 2026a).

(ebenda, S. 64) Kritisiert wird die zunehmende „kommerzielle Bereitstellung“ und deren „Übergang in den Besitz von Investmentfonds.“ (ebenda, S. 79)

Die Bereiche der Fundamentalökonomie und der blinde Fleck

Die Vertreter:innen des Ansatzes der Fundamentalökonomie unterscheiden zwei Bereiche der grundlegenden sozialen Infrastrukturen des Alltags: Der erste ist der Bereich der

materiellen Fundamentalökonomie: Er besteht aus Rohren, Kabeln, Versorgungs- und Filialnetzen, die jeden Haushalt mit den unverzichtbaren Dingen des Alltags verbinden – Wasser, Strom, Bankdienstleistungen, Lebensmittel. [...] Da er von den Haushalten ausgehende Einnahmenströme generiert, haben sich die Privatisierung bzw. die Bereitstellung durch private Anbieter in den letzten Jahrzehnten in eine attraktive politische Option verwandelt. (Foundational Economy Collective, 2019, S. 65)

Der zweite Bereich wird als „providentielle Fundamentalökonomie“ bezeichnet. „Diese soziale Infrastruktur bezeichnen wir üblicherweise als Wohlfahrtsstaat.“ (ebenda, S. 67) Das Adjektiv providentiell ist abgeleitet

(vom Englischen to provide with bzw. for, versorgen mit, sorgen für), weil sie den Staat, der durch (in erster Linie) öffentliche Wohlfahrtsaktivitäten alle Bürger mit Leistungen wie medizinische Versorgung, Bildung und mit Einkommenstransfers versorgt, in eine Quelle des Wohlergehens verwandelt hat. Die Bereitstellung dieser Dienste wird in einigen Ländern zunehmend ausgelagert, hängt jedoch nach wie vor weitgehend von staatlicher Finanzierung ab, weil sie entweder abhängig vom Bedarf gewährt wird oder bei der Inanspruchnahme kostenlos ist. (ebenda, S. 66)²

² „Unsere Liste grundlegender Aktivitäten wird pragmatisch definiert, indem die Güter und Dienstleistungen einbezogen werden, die für den täglichen Bedarf sorgen und deren Fehlen oder Unterbrechung eine unmittelbare Krise für alle Haushalte verursacht. Auf dieser Grundlage verfügen wir über Versorgungssysteme, die materielle Dienstleistungen über Leitungen und Kabel bereitstellen, die unsere Häuser verbinden, während Netzwerke und Zweigstellen Wasser, Strom, Gas, Telekommunikation, Bankdienstleistungen

Der Ansatz Fundamentalökonomie ist keineswegs durchgängig mit einem kostenlosen Zugang zu den genannten Infrastrukturen und Dienstleistungen verbunden. So wird für die „kollektivistische Vorstellung“ im Rahmen der Philosophie der Fundamentalökonomie festgehalten, dass zum Beispiel „Leistungen der sozialen Daseinsvorsorge [...] kostenlos sein und/oder staatlich stark subventioniert werden“ (ebenda, S. 88; vgl. ebenda, S. 154) müssten. Auch in der Kurzdarstellung des Ansatzes wird festgehalten, dass Finanzierung durch Steuern für den kostenfreien Zugang am Ort der Nutzung oder für den subventionierten Zugang erfolgt (Foundational Economy Collective, 2020, S. 3). Subventionierte Leistungen sind nicht kostenlos verfügbar, sondern nur kostengünstig. Das heißt, dass im Gegensatz zur zitierten Bestimmung diese Güter und Dienstleistungen nicht unabhängig vom Einkommen der Nutzer*innen zur Verfügung stehen, damit auch nicht universell zugänglich sind – sondern nur für Zahlungsfähige. Das wiederum bedeutet, dass Arbeitsmarkteinkommen erzielt werden muss (wenn nicht andere Einkommensquelle zur Verfügung stehen, wie zum Beispiel Kapitaleinkommen, Lottogewinne, Schenkungen), um Zugang zu diesen Gütern und Dienstleistungen zu erhalten. Somit ist der Zugang auch nicht bedingungslos.

Kritisiert wird die politische Top-Down-Logik, der der Ansatz Basic Services verpflichtet sei (mehr zum Ansatz Basic Services in Blaschke 20026b). Dem gegenüber wird betont, dass mit dem Ansatz Fundamentalökonomie eine Veränderung des Paradigmas der Politik einhergehe: „Die Bürger sollen nach ihren Prioritäten gefragt und damit zur Beteiligung angeregt werden.“ (Foundational Economy Collective, 2019, S. 40)

Die Fundamentalökonomie soll – wie schon erwähnt – über Steuern finanziert werden: „Das Steuersystem sollte neu gestaltet werden, um staatliche Einnahmen und Investitionen in die Fundamentalökonomie zu erhöhen.“ (ebenda, S. 40) Es wird auf eine „systemgestützte Umverteilung“ gesetzt, die den universellen Anspruch auf grundlegende Leistungen ausweitet“ (ebenda, S. 202). Universeller Anspruch heißt, wie oben schon erwähnt, nicht universeller Zugang. Erbracht bzw. sichergestellt

und Lebensmittel verteilen; dazu kommen die unverzichtbaren Dienstleistungen der Grund- und Sekundarschulbildung, Gesundheitsversorgung und Pflege sowie Einkommenssicherung.“ (Foundational Economy Collective, 2020, S. 2) In einer Übersicht werden überdies Sozialwohnungen aufgeführt, was auf bedürftigkeitsgeprüfte Zugänge zu bestimmten Bereichen der Foundational Economy hinweist (ebenda, S. 3). Betont wird: „Diese Liste von Aktivitäten ist kulturell geprägt und sagt weniger über universelle menschliche Bedürfnisse aus als vielmehr über den sozialen Kontext und die verfügbaren Technologien.“ (ebenda, S. 20)

werden könnten die Infrastrukturen und Dienstleistungen durch „fundamentalökonomische Betriebe (Staatsunternehmen, Non-Profit-Einrichtungen oder private Konzerne) [...], die kompetent und dem Einfluss der Gesellschaft unterworfen sind“ (ebenda, S. 211).

Der Ansatz Fundamentalökonomie sei verbunden mit der Forderung „nach einer Umwertung ökonomischer Werte mit dem Ziel, dem kollektiven Nutzen von Gütern und Dienstleistungen Vorrang vor der Steigerung individueller Einkommens- und Konsumchancen einzuräumen“ (Neckel, 2022, S. 163). Dies entspräche dem Ansatz der Basic Services. Die Gegenüberstellung von kollektivem Nutzen und individuellem Einkommen und Konsum im Ansatz der Fundamentalökonomie habe ich in Blaschke 2026a kritisiert.

Grundsätzlich weist der Ansatz einen großen blinden Fleck auf: Die Infrastruktur unterhalb der institutionell und erwerbsförmig organisierten „Fundamental“Ökonomie, also der gesamte Bereich der nicht institutionalisierten, unbezahlten Ökonomiesphäre wird ausgeblendet – also selbstorganisierte individuelle wie kooperative Eigen-, Care-, Bildungs- und politische Arbeit (zu Care und Bildung Russell et al., 2022, S. 1073). Novy et al. (2023) listen gemäß dieser Kritik vier Wirtschaftsbereiche auf, auf die sich der Ansatz Fundamentalökonomie beziehen müsste. Einer davon ist der unbezahlte Wirtschaftssektor: „Der unbezahlte Sektor umfasst die Bereitstellung unbezahlter Sorgearbeit, Hausarbeit und ehrenamtliche Tätigkeiten. Diese nicht in Geld bewerteten Formen der Bereitstellung umfassen z. B. Tätigkeiten im Haushalt, in der Nachbarschaft, in Vereinen und der Zivilgesellschaft.“ (Novy et al., 2023, S. 43 f.). Explizit werden von Novy et al. die unbezahlte Sorge- und die Hausarbeit als „die Voraussetzung für menschliches Leben in jeder Wirtschaftsweise“ (ebenda, S. 42) bezeichnet. Dies wird aber im Ansatz Fundamentalökonomie nicht aufgeführt.

Fundamentalökonomie und die Einkommensfrage

Der Vorrang, den der Ansatz Fundamentalökonomie Gütern und Dienstleistungen einräumt, bedeutet aber nicht, dass die Vertreter:innen dieses Ansatzes Einkommensbeihilfen nicht als Bestandteil der providentiellen Leistungen bezeichnen (Foundational Economy Collective, 2019, S. 36): Es wird von „sozialen Transferleistungen, die ebenfalls Infrastrukturen darstellen und genauso zum

Funktionieren des Alltagslebens beitragen wie Nahverkehrsnetze“ (ebenda, S. 80) geschrieben. Allerdings wird nicht deutlich, ob die Protagonist:innen des Fundamentalökonomie-Ansatzes auch ein Grundeinkommen unter soziale Transferleistungen subsummieren. Sie verdeutlichen zwar dessen wichtige Rolle im Kontext der politischen Debatte über universelle Leistungen und Mindeststandards für alle Bürger:innen, bezweifeln auch nicht dessen Finanzierbarkeit und emanzipatorisches Potenzial, konstatieren aber, dass das Grundeinkommen unterschiedliche (politische) Interessen bedienen kann (ebenda, S. 189 ff.). Wie in Blaschke 2026b bereits ausgeführt, gilt dies aber auch für die verschiedenen Ansätze zur Sicherstellung der sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen, ist also kein stichhaltiges Argument gegen das Grundeinkommen.

Darüber hinaus monieren die Vertreter:innen des Ansatzes Fundamentalökonomie, dass das Grundeinkommen teuer sei, und nicht klar ist, warum die durch eine Steuerreform erzielten zusätzlichen Einnahmen „ausschließlich in ein Einkommen für die Bürger fließen sollte.“ (ebenda, S. 191) Diese Ausschließlichkeit ist, wie in Blaschke 2026b festgestellt, nicht gegeben. Sie ist auch kein konstitutiver Bestandteil des Ansatzes Grundeinkommen. Also ist auch dieses Argument nicht stichhaltig. Das grundlegende Problem des Grundeinkommens bestünde nun aber nach Aussage der Vertreter:innen des Ansatzes Fundamentalökonomie darin, an einer Logik festzuhalten, die ein zentraler Bestandteil der auf ‚Marktfreiheit‘ zielenden Reformen der letzten Jahrzehnte gewesen sei: Wir sollten den Bürgern ein Einkommen geben, damit sie ihren individuellen Konsum erhöhen können (ebenda, S. 192). Auch diese Argumentation ist äußerst problematisch: Sie trifft die eigene Deklaration von „Einkommenstransfers“, „Einkommenssicherung“, „Einkommensbeihilfen“ und „sozialen Transferleistungen“ als Bestandteil der providentiellen Fundamentalökonomie, die ebenfalls zur Konsumsteigerung genutzt werden (können). Es scheint auch, dass „individueller Konsum“ im Gegensatz zum „sozialen Konsum grundlegender Güter und Dienstleistungen, die von der Fundamentalökonomie bereitgestellt werden“ (ebenda, S. 33) bzw. im Gegensatz zum „kollektiven Konsum“ (ebenda, S. 183) gedacht wird (vgl. Blaschke, 2026a). Widersprüchlich dabei ist, dass ein erhöhter individueller Konsum durch Grundeinkommen problematisiert wird, aber nicht der erhöhte „individuelle Konsum [...], der [...] von den Arbeitseinkommen abhängt“ (Foundational Economy Collective, 2019, S. 34). Denn gefordert werden „Maßnahmen zur Durchsetzung von

Mindestlöhnen“ oder von „Entgelten [...], die einen angemessenen Lebensstandard sichern“ (ebenda, S. 190). Deren Umsetzung würde zu kritisierten Konsumsteigerungen durch Lohnsteigerungen führen. Die Vertreter:innen des Ansatzes Fundamentalökonomie scheinen sich bereits in diesen Fragen zur individuellen Konsumsteigerung zu widersprechen. Auch bezüglich des Umverteilungspotenzials des Grundeinkommens ist die Argumentation der dadurch ermöglichten individuellen Konsumsteigerung nicht stichhaltig: Die Vertreter:innen des Ansatzes Fundamentalökonomie erkennen zwar das Umverteilungspotenzial des Grundeinkommens an (ebenda, S. 190), berücksichtigen aber nicht die Minimierung des Konsum-Potenzials und des den Konsum ankurbelnden Investitionspotenzials höherer Einkommensschichten durch das umverteilende Grundeinkommen (Blaschke & Rätz, 2023, S. 259 f.). Auch übersehen sie das konsumminimierende Potenzial des Grundeinkommens durch die Ermöglichung autonomer, individueller wie kollektiver Produktion und Konsumtion jenseits von Marktprozessen (Blaschke, 2026a, 2026b und 2025).

Die Protagonist:innen des Ansatzes Fundamentalökonomie fordern nun: „Jedes Bekenntnis zum Grundeinkommen müsste durch ein klares Bekenntnis zu einer Erneuerung der fundamentalen Dienste ausbalanciert werden.“ (Foundational Economy Collective, 2019, S. 192) Das ist längst und oft genug erfolgt (Blaschke 2026b). Dem gegenüber gibt es aber kein klares Bekenntnis der Vertreter:innen des Ansatzes Fundamentalökonomie zum Grundeinkommen. Dieses Bekenntnis könnte aus von ihnen selbst genannten Gründen erfolgen: Denn „soziale Wohlfahrt dürfe nicht als residuale Bereitstellung für eine Minderheit, sondern müsse als eine Reihe von Mindeststandards für alle Bürger definiert werden“ (ebenda, S. 188). Da „Einkommenstransfers“ nun nach eigenen Aussagen der Fundamentalökonom:innen Bestandteil der Wohlfahrt sind, müssten demnach auch solche als Mindeststandard für *alle Bürger, also universell* gelten. Somit wäre ein Grundeinkommen mit dem zumindest verbalisierten Ansatz Fundamentalökonomie gut begründbar. Wer universellen Ansprüchen das Wort redet, sogar ein Hoch auf diese ausspricht und als Ziel des eigenen Ansatzes deren Ausweitung auf grundlegende Leistungen ausgibt (ebenda, S. 192, 202), dürfte das Grundeinkommen, einem universellen Einkommenstransfer, als reale komplementäre Option in Betracht ziehen. Denn es würde die Lücken der Fundamentalökonomie in der universellen Absicherung der grundlegenden Existenz und gesellschaftliche Teilhabe schließen und eine

tatsächliche universelle Absicherung ermöglichen. Oder der Ansatz Fundamentalökonomie stünde im Verdacht, wohlfahrtsstaatliche Leistungen – wenn auch in geringerer Intensität – als Flickzeug für das Versagen des Marktes und zur Bewahrung der Warenlogik zu konzipieren.³ Die reale (Markt-)Einkommensabhängigkeit des Zugangs zu bestimmten Bereichen der Fundamentalökonomie deutet darauf hin. Verdeckt wird dies durch die Rede vom „universellen Anspruch“ auf die Güter und Dienstleistungen.

2. Öffentlicher Luxus

Vertreter:innen der Initiative „communia“ sind gemeinsam mit der BUNDjugend Herausgeber:innen eines Sammelbands mit dem Titel „Öffentlicher Luxus“ (communia & BUNDjugend, 2023). Darin formulierten sie in der Einleitung Grundzüge der Kritik der Vermarktlichung der öffentlichen Daseinsvorsorge durch Privatisierung, aber auch in staatlichen Einrichtungen, zum Beispiel im Gesundheitswesen. Ebenso wurde eine Kritik an der herkömmlichen staatlichen Daseinsvorsorge in BRD und DDR geübt: Sie „war oftmals zentralistisch, undemokratisch und hierarchisch organisiert“ (ebenda, S. 26).

Der Ansatz Öffentlicher Luxus will

ökonomische Sicherheit für alle schaffen [...] und neue Horizonte politischen Handelns eröffnen: die Möglichkeit der kollektiven demokratischen Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft (ebenda, S. 23).

Er zielt im weiteren Sinne „auf eine kollektive, demokratische Gestaltung, Erhaltung und Verbesserung unserer wirtschaftlichen und sozialen Systeme“ (ebenda, S. 28).

Im engeren Sinne beruht der Ansatz Öffentlicher Luxus auf der

³ Richard Titmuss unterschied zwischen „dem residualen und dem institutionellen Wohlfahrtsstaat. Im ersten Modell übernimmt der Staat nur dann Verantwortung, wenn die Familie oder der Markt versagen; er versucht, sein Engagement auf marginale und bedürftige soziale Gruppen zu beschränken. Das zweite Modell wendet sich an die gesamte Bevölkerung, ist universalistisch und verkörpert eine institutionalisierte Verpflichtung zur Wohlfahrt. Es dehnt die Wohlfahrtsverpflichtungen im Prinzip auf alle für das gesellschaftliche Wohlergehen wichtigen Verteilungsbereiche aus.“ (Esping-Andersen, 1990, S. 20) Das „Konzept des residualen oder marginalen Wohlfahrtsstaates versucht, [...] [die] Eigenschaft des liberalen Paradigmas zu erfassen, nämlich, dass die öffentliche Verpflichtung nur dort greift, wo der Markt versagt: die Warenlogik hat die Oberhand“ (ebenda, S. 43).

Wiederherstellung und Ausweitung öffentlichen Eigentums an Infrastrukturen und weiterer Teile der Wirtschaft sowie ihrer gemeinwirtschaftlichen und demokratischen Organisation (ebenda).

Der Kern des kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftssystems ist die private Aneignung des gesellschaftlichen Überschusses durch das Kapital. Alle Energien, alle Produkte, alle Technologien, all diese ‚Produktivkräfte‘, die unsere Gesellschaft über die Jahrhunderte und in globaler Ausdehnung hervorgebracht hat, befinden sich in den Händen von Großinvestor*innen, von Finanzinstituten, von oligarchischen Konzernen, die sich einzig und allein ihren Aktionär*innen gegenüber zu verantworten haben. Dieses System versieht sie allein mit der Verfügungsgewalt über all diesen Reichtum, den Wohlstand, den die Vielen geschaffen haben. Dieser Reichtum wurde durch die Ausbeutung von Arbeit, Natur, Care, rassifizierten Menschen und öffentlichen Dienstleistungen erzeugt und durch bestimmte politische Rahmensetzungen ermöglicht. Doch diese wenigen Wirtschaftsakteur*innen verteilen und (re-)investieren ihn so, dass sie die höchste Rendite erzielen und somit immer mehr Profit machen können. (ebenda, S. 14 f.)

Näher bestimmt wird Öffentlicher Luxus wie folgt:

Öffentlicher Luxus ist der bedingungslose (d. h. auch kostenlose) Zugang zu essenziellen Gütern. Alle Menschen haben das Recht auf eine hochwertige Versorgung in den Bereichen Wohnen, Energie (Strom, Wärme etc.), Gesundheit, Pflege, Care, Bildung, Mobilität, Ernährung, Kultur, Medien und digitale Infrastruktur. [...] Der Zugang zu grundlegenden Gütern wie Wohnraum, Heizung, Nahrung und Mobilität hängt nicht mehr von der Zahlungs- und damit Leistungsfähigkeit ab, auch nicht von staatlichen Sozialleistungen und damit zusammenhängenden Anforderungen und Restriktionen. (ebenda, S. 27)

Öffentlicher Luxus wird auch als „bedingungslose Grundversorgung“ (ebenda, S. 29), „bedingungslose Bereitstellung der Dinge, auf die es ankommt“ (ebenda, S. 28) oder „bedingungslose öffentliche Daseinsvorsorge“ (ebenda, S. 30) bezeichnet. Einige Zeilen weiter werden im Text bereits Einschränkungen der Bestimmungen

bedingungslos und kostenlos deutlich: „Es gäbe hochwertige öffentliche Toiletten, öffentliche Küchen und günstiges, gutes Essen für alle [...]“ (ebenda, S. 28). Von bedingungslosen = kostenlosen Zugängen zu Lebensmitteln oder kostenloses Essen für alle ist im Text an keiner Stelle die Rede. Darüber hinaus wird im Text von „Mieter*innen“ gesprochen, die keine „Angst vor großen individuellen Mietsteigerungen haben müssen“ (ebenda, S. 29), wenn die „gemeinschaftliche Wohnungsbewirtschaftung“ eine energetische Modernisierung der Wohnungen durchführen würde. Wie beim Ansatz der Sozialen Infrastruktur bei bestimmten Konzepten des Ansatzes Basic Services und bei dem Ansatz Fundamentalökonomie bestehen also zu bestimmten Bereichen der öffentlichen Grundversorgung keine kostenlosen = bedingungslosen Zugänge. Sie hängen entgegen eigener Aussagen von der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit der Menschen ab (Blaschke, 2026b). Das verweist auf einen individuell-existenziellen Lohn-/Erwerbsarbeitszwang (im Gegensatz zum Beispiel zum Ansatz Soziale Infrastruktur), wenn mensch nicht verhungern oder wohnungslos werden will.

Öffentlicher Luxus und die Einkommensfrage

Die Menschen müssten, um nicht zu verhungern oder wohnungslos zu werden Einkommen aus einer Lohn-/Erwerbsarbeit erzielen (oder andere Einkommensquellen, zum Beispiel Einkommen aus Vermögen, Lottogewinnen, Schenkungen). Das hat auch seinen Grund darin, dass mit dem Ansatz Öffentlicher Luxus explizit die Abhängigkeit von staatlichen Sozialleistungen abgeschafft werden. Es gibt auch keinerlei Hinweise auf den teilweisen Erhalt dieser, auch nicht auf ein angestrebtes Grundeinkommen, was bei der Bezeichnung „bedingungslose Grundversorgung“ zu vermuten gewesen wäre. Da Zugänge zu o. g. Teilbereichen des Öffentlichen Luxus nicht kostenlos, sondern in Abhängigkeit von der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit sind, sind diese Zugänge auch nicht universell. Teilweise haben nur (Zu-)Zahlungsfähige den Zugang zu diesen Gütern und Dienstleistungen.

Euphemismus

Der Ansatz Öffentlicher Luxus garantiert entgegen eigener Verlautbarungen weder einen universellen, noch einen bedingungslosen Zugang zu allen genannten Gütern

und Dienstleistungen. Manche Beschreibungen des Ansatzes Öffentlicher Luxus bzgl. der kostenlosen Zugänge sind auch nicht durchdacht, so zum Beispiel, dass über bestimmte Güter und Dienstleistungen frei verfügt werden kann (Redecker, 2023, S. 154). Diese „freie“ Verfügung ist nicht unabhängig von der Quantität der zugänglichen Grundgüter und -dienstleistungen gegeben. So wird mit Bezug auf Strom, Heizung und Mobilfunk von einem „Grundkontingent“ geschrieben, das „unentgeltlich zur Verfügung steht“ (communia & BUNDjugend, 2023, S. 31). Inwieweit diese Limitierung auch andere Bereiche der öffentlichen Grundversorgung wie Bildung, Kultur usw. betrifft, ist nicht ausgeführt. Eine über diese Grundkontingente hinausgehende Bedarfslage und Inanspruchnahme von grundlegenden sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen muss also über andere individuelle Einkommensquellen (Lohn- und/oder Vermögenseinkommen) sichergestellt werden. Dies bedeutet auch, entgegen der gegenteiligen Behauptung, dass ein Überprüfen der Haushalte und Individuen von Strom-, Mobilfunk- und Heiztarifen, um die günstigsten Tarife für die Versorgung oberhalb des Grundkontingents zu erlangen, keineswegs mit dem Ansatz Öffentlicher Luxus überflüssig wird (ebenda). Das beträfe natürlich auch Mieten, Kosten für Ernährung usw. Limitierungen sind das Gegenteil davon, dass bestimmte Güter und Dienstleistungen frei verfügbar sind – und bewirken je nach Limitbestimmung wenig oder gar nichts bzgl. der Marktabhängigkeit der Haushalte und Individuen. Das Limitierungen aus guten Gründen der planetaren Grenzen von Produktion und Konsumtion sinnvoll sein können, auch aus Gründen der Rivalität von Gütern und Dienstleistungen⁴, wird damit nicht in Frage gestellt. Einfach hingehen und nutzen, so wie es die Philosophin Eva von Redecker in ihrem Beitrag im Sammelband „Öffentlicher Luxus“ euphorisch für Pflege, Plätze in der Kinderbetreuung, für Bibliotheken, Schwimmbäder und Kantinen usw. beschreibt (Redecker, 2023, S. 150), lässt notwendige quantitative Beschränkungen und Limitierungen der sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen aufgrund ökologischer Notwendigkeiten, der Rivalität der Angebote, aber auch aus Kostengründen vollkommen außer Acht. Darüber hinaus steht die Frage wie bei individuell käuflichen Gütern und Dienstleistungen: Wie flexibel ist eine Angebots- und Nachfragesteuerung bzgl. der

⁴ Rivalität von Gütern und Dienstleistungen bedeutet, dass die Nutzung durch eine oder mehrere Person(en) die Nutzung desselben Gutes bzw. derselben Dienstleistung durch andere Person(en) einschränkt oder ausschließt.

Allokation bzw. Distribution bei einer demokratischen Steuerung der Angebote im Rahmen der sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen? Diese ist im Ansatz Öffentlicher Luxus vorgesehen:

Das heißt, in den Kontrollgremien neuer öffentlicher Unternehmen säßen nicht nur Politiker*innen, sondern Vertreter*innen von Nutzer*innen, Arbeitenden und weiteren Gruppen, die sinnvollerweise an grundlegenden Entscheidungen beteiligt sein sollten. Außerdem müssen Entscheidungen so lokal und dezentral wie möglich getroffen werden, damit diejenigen, die davon betroffen sind, die Gestaltung ihrer Arbeits- und Lebenszusammenhänge selbst übernehmen können. (ebenda, S. 33 f.)

Weiter heißt es mit Bezug auf die Wirtschaft: „In einer am öffentlichen Wohl ausgerichteten Wirtschaft ginge es darum, für verschiedene Ebenen und Sektoren angepasste Organisationsmodelle zu schaffen, die aber immer an demokratischen Prinzipien ausgerichtet sind.“ (ebenda, S. 34)

Zur Finanzierung des Ansatzes Öffentlicher Luxus wird nichts ausgesagt, lediglich, dass dieser „öffentlich finanziert“ (ebenda, S. 33) werden soll im Sinne einer Umverteilung von übermäßigem privatem Reichtum für wenige zu öffentlichem Reichtum für alle (ebenda, S. 22, 29) bzw. im Sinne einer Finanzierung „von allen“ (ebenda, S. 30).

Auch wenn kein expliziter Bezug zum Grundeinkommen hergestellt wird, wurden in zwei Begründungen für den Ansatz Öffentlicher Luxus Argumente vorgetragen, die auch dem Ansatz Grundeinkommen zugrunde liegen. Erstens, der Zeitgewinn, auch für (politische) Partizipation: „Durch eine Stärkung und bedingungslose Bereitstellung der Dinge, auf die es ankommt, gewinnen wir Zeit für uns und für die gemeinsame Gestaltung unserer Welt.“ (ebenda, S. 28) Zweitens berge Öffentlicher Luxus das Potenzial „Arbeit von Grund auf neu zu denken und uns von einer Arbeitswelt zu (er-)lösen, in der wir sinnlose Tätigkeiten ausüben, um sinnlose Produkte herzustellen“ (ebenda, S. 39). Die Grundeinkommensidee war sowohl zum Beispiel bei Erich Fromm, André Gorz und seit den Ursprüngen der deutschen Debatte mit der materiellen Absicherung der Zeitsouveränität und der Zeit für die Beteiligung der Individuen an der (politischen) Gestaltung der Gesellschaft und Wirtschaft und mit der Kritik der entfremdeten, Ressourcen verschlingenden, Überflüssiges

produzierenden Lohn- bzw. Erwerbsarbeit verbunden (zu beiden Begründungen zum Beispiel Blaschke, 2010, 2024 und 2026b; AG Zeitsouveränität des Netzwerks Care Revolution, 2024).

Die gleichen Begründungen für den Ansatz Grundeinkommen und für den Ansatz Öffentlicher Luxus sind nicht verwunderlich; die tatsächliche universelle und bedingungslose Absicherung der Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe des Individuums, ob nun in Form des Grundeinkommens und/oder in Form der entsprechend gestalteten Zugänge zu sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen sichern materielle und zeitliche Ressourcen auch für politische Partizipation und Neugestaltung der Produktion- und Konsumtion(sverhältnisse) (Blaschke, 2026a). Allerdings erfüllt der Ansatz Öffentlicher Luxus den selbst gestellten Anspruch nur teilweise. Kommodifizierungen bzw. Stratifizierung schmälern zeitliche Ressourcen bzw. demokratische Möglichkeiten (Blaschke, 2026b).

Abkehr vom Prinzip Bedingungslosigkeit?

In einem jüngeren Beitrag von Lukas Warning, einem Vertreter des Ansatzes Öffentlicher Luxus, der gemeinsam mit dem Vertreter des Ansatzes Basic Services, Richard Bärnthaler, verfasst wurde, wird Öffentlicher Luxus nunmehr wie folgt konkret beschrieben:

kostenloser Nahverkehr und Kinderbetreuung, wohnortnahe Gesundheitszentren, kommunale Supermärkte mit fairen Preisen, digitale Grundversorgung für alle, Räume für Erholung, Bildung und Kultur (Bärnthaler & Warning, 2025)

Die behauptete prinzipielle bedingungslose = kostenlose Zugänglichkeit der Güter und Dienstleistungen rückt damit immer weiter in den Hintergrund. Dafür wird sich direkt auf den Basis-Services-Ansatz bezogen (Blaschke, 2026b):

Basic Services könnten

je nach Kontext ganz unterschiedlich aussehen – vom kostenlosen Zugang zu lokal bezogener Schulverpflegung bis hin zu kostenbasierten, aber nicht gewinnorientierten Mieten im Wohnbau; vom kostenlosem Internetzugang bis hin zu genossenschaftlich organisierten Pflegeplattformen wie der Equal Care Co-op im Vereinigten Königreich; vom kostenlosen öffentlichen Nahverkehr zum

Zugang zu Natur – etwa durch wohnortnahe Naherholungsgebiete oder ein erweitertes ‚Right to Roam‘ (ebenda).

„*Universal Basic Services statt Bedingungslosem Grundeinkommen*“ (ebenda) lautet der Slogan beider Autoren, die im Text einen Vergleich beider Ansätze versuchen. Basic Services sollen als „soziales Recht garantiert werden – unabhängig vom Geldbeutel oder Aufenthaltstitel“ (ebenda). Dies ist angesichts der vielen weiterhin käuflich zu erwerbenden (Zugänge zu) Basic Services nicht gegeben – denn um diese (Zugänge) zu erwerben, muss der Geldbeutel ausreichend genug gefüllt sein (Blaschke, 2026b). Dem entsprechend ist also die bedingungslose Existenz- und Teilhabesicherung aller Menschen auch kein Kriterium des angestellten Vergleiches zwischen Grundeinkommen und Basic Services, auch nicht die Abkehr vom Lohn-/Erwerbsarbeitszwang.

Der „Vergleich“ von Grundeinkommen und Basic Services

Grundsätzlich zu kritisieren ist, dass a) komplementäre Ansätze von Grundeinkommen und sozialen Infrastrukturen im Vergleich nicht berücksichtigt werden, sonst würden die Argumente, die sie für eine angebliche Überlegenheit der Basic Services gegenüber dem Grundeinkommen im Beitrag vortragen, zu einem Großteil gegenstandslos. b) Eine andere grundsätzliche Kritik betrifft das methodische Vorgehen: Ein sauberer Vergleich, der eine Über- oder Unterlegenheit einer Seite nachweisen will, muss erstens hinreichend die genutzten Kriterien des Vergleichs begründen, auch warum bestimmte Kriterien genutzt bzw. nicht genutzt werden. Er muss zweitens die unterschiedlichen Effekte beider zu vergleichenden Seiten hinsichtlich der gewählten Kriterien darlegen. Beides erfolgt nicht. Es werden a) strukturell bedingte Probleme des Ansatzes Basic Services ausgeblendet (Blaschke, 2025b und 2026b) und b) Effekte des Grundeinkommens beim Vergleich nicht aufgeführt und berücksichtigt, so zum Beispiel Effekte hinsichtlich Nachhaltigkeit, Einkommen und Ausgabennotwendigkeiten, Existenz- und Teilhabesicherung, Dekommodifizierung und Destratifizierung (Blaschke 2025a und 2026b).

Alle drei konkreten Argumente, die im Vergleich ihres Ansatzes gegenüber dem Grundeinkommen vorgetragen werden, sind weder stichhaltig noch nachvollziehbar begründet.

Als erstes Argument wird angeführt, dass zwar sowohl das Grundeinkommen als auch die sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen durch progressive Steuern finanziert werden könnten, aber dennoch Basic Services bzgl. der Umverteilung effektiver gegenüber dem Grundeinkommen wären, denn:

Es wirkt auch auf der Ausgabenseite. Wer wenig verdient, gibt anteilig mehr für Wohnen, Energie oder Mobilität aus. Wenn diese Leistungen kollektiv bereitgestellt werden, profitieren gerade diese Haushalte besonders stark. UBS ist damit strukturell gerechter. (ebenda)

Dieses Argument zielt also auf die Verringerung der Ausgaben im Verhältnis zu den Einkommen und die einkommensschichtenspezifisch gerechtere Gestaltung des Verhältnisses durch Basic Services. Das Argument ist allerdings sehr voraussetzungsvoll – neben der von ihnen geäußerten Voraussetzung der Finanzierung durch progressive Steuern oder andere umverteilende Finanzierungsmöglichkeiten: Es müsste erstens nachgewiesen werden, dass die Ausgaben in höheren Einkommensschichten für die genannten Basic-Services-Bereiche wie Wohnen, Energie oder Mobilität im Verhältnis, also anteilig zu ihren Einkommen, tatsächlich viel geringer sind. Das erfolgt nicht. Zweitens müsste nachgewiesen werden, dass sich das Verhältnis Einkommen und Ausgaben für o. g. Bereiche durch den Ausbau der Basic Services tatsächlich strukturell gerechter gestaltet. Denn dieses Verhältnis ist sowohl von der tatsächlichen universellen und kostenlosen oder kostengünstigen Zugänglichkeit als auch von der konkreten Belastung der verschiedenen Einkommensschichten durch Steuern zwecks Finanzierung der Basic Services abhängig. Unterschiedliche Zugänglichkeits- und Kostengestaltungen und unterschiedliche Finanzierungs- und Steuerkonzepte verändern das Verhältnis real verfügbarer Einkommen und der real notwendigen Ausgaben in unterschiedlicher Weise. Weiterhin wäre zu beachten, dass die konkrete quantitative und qualitative Ausgestaltung der Basic Services maßgeblich deren reale Nutzung durch untere und mittlere Einkommensschichten beeinflusst (Stichworte sind Brauchbarkeit und Veränderbarkeit, Nichtinanspruchnahme, Bareis & Cremer-

Schäfer, 2013; Blaschke, 2026b). Das *reale* Verhältnis von Einkommen und Ausgaben für bestimmte Einkommensschichten und die reale Umverteilungseffekte von Basic Services ist also auch vor diesem Hintergrund ausgestaltungs- und nutzungsabhängig. Drittens müsste beim Vergleich mit dem Grundeinkommen das umgekehrte proportionale Verhältnis von Höhe des Grundeinkommens zu kostenlos oder kostengünstig zugänglichen sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen berücksichtigt werden (Blaschke, 20206b). Dieses umgekehrte proportionale Verhältnis kann sich ebenfalls je nach konkreter Ausgestaltung auf der individuellen Ebene unterschiedlich auswirken. So kann der Grundeinkommensbetrag, somit das Gesamteinkommen der Individuen sinken, sowohl wegen der bereitgestellten Basic Services, als auch wegen der Mitfinanzierung dieser. Ob die Geldmittel, die für noch (anteilig) zu bezahlende Güter und Dienstleistungen für die grundlegende Existenz- und Teilhabesicherung zur Verfügung stehen, ausreichen, und ob tatsächliche gerechtere Verhältnisse zwischen Einkommen und Ausgaben schichtenspezifisch bewirkt werden, müsste nachgewiesen werden. Viertens wird mit dem genannten Argument nicht berücksichtigt, dass das Grundeinkommen selbst keineswegs nur die Einkommensseite der Umverteilung betrifft, sondern auch die Ausgabenseite beeinflusst: allerdings anders, als durch die kommodifizierte Produktion von Gütern und Dienstleistungen beim Ansatz Basic Services: Das Grundeinkommen befördert Arbeiten und Tätigkeiten jenseits des (Arbeits)Marktes (Blaschke, 2026a und 2026b). Diese Produktion und Konsumtion jenseits des Marktes (und Staates) minimiert die Ausgabennotwendigkeiten der Individuen. Auch das wird von den beiden Autoren übersehen. Deutlich wird also mit der Kritik des erstens Argument von Bärnthaler und Warning, dass pauschale Aussagen über schichtspezifische Veränderungen und über strukturelle Vorteile des Basic-Services-Ansatzes nicht möglich sind. Dieses erste pauschale Argument, das einen Vorteil der Basic Services gegenüber dem Grundeinkommen aus einer Umverteilungssicht begründen soll, ist so voraussetzungsvoll, dass dessen Wahrheitsgehalt ohne umfassendere und konkretere Aussagen weder veri- noch falsifizierbar ist.

Ein zweites Argument für die Überlegenheit der Basic Services gegenüber dem Grundeinkommen wäre nach Bärnthaler und Warning, dass „kollektive Infrastrukturen“⁵, also Basic Services, ökologisch effizienter wären als „individueller

⁵ Diese Begrifflichkeit wurde bereits in Blaschke 2026b kritisiert. Eine umfanglichere Kritik findet sich im Blaschke 2026a.

Konsum“, der von Vertreter:innen des Basic-Services-Ansatzes und des Ansatzes Fundamentalökonomie mit dem Grundeinkommen in Verbindung gebracht wird (Blaschke, 2026a). Das Argument ist:

Der öffentliche Verkehr spart Emissionen, gemeinschaftlich genutzte Gebäude reduzieren Energieverbrauch, und öffentliche Wasserversorgungssysteme [...] reduzieren Umweltbelastungen. (Bärnthaler & Warning, 2025)

Dieses Argument, was die Überlegenheit der Basic Services gegenüber dem Grundeinkommen, begründen soll, ist nicht stichhaltig. Es unterstellt erstens, dass mit dem Grundeinkommen und daraus resultierendem „individuellen Konsum“, ermöglicht durch Grundeinkommen, Löhne oder soziale Transfers, die gemeinsame und ökologische Nutzung von o. g. und anderen sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen nicht stattfinden würde – und auch die von beiden zu Recht angemahnte ökologische Ausgestaltung gemeinsam genutzter Infrastrukturen und Dienstleistungen unmöglich oder behindert würde. Zweitens wird auch mit diesem Argument insofern methodisch unsauber gearbeitet, da es ohne eine Diskussion der möglichen ökologisch-nachhaltigen Effekte spezifischer Grundeinkommenskonzepte und -modelle inkl. deren Finanzierung angeführt wird (Blaschke, 2026b). Damit ist auch für dieses Argument kein Vergleich möglich. Kritisch kann noch einmal angemerkt werden, dass die Bedeutung von „individuellen Konsum“ mittels Lohn- und Erwerbseinkommen und sozialen Transfers nicht berücksichtigt wird – ein für den Basic-Services-Ansatz typischer Mangel.

Auch das dritte Argument bzgl. der angeblichen Überlegenheit der Basic Services gegenüber dem Grundeinkommen ist äußerst problematisch: Der Ansatz Basic Services „stellt die Frage nach den Bereitstellungssystemen ins Zentrum. Wer kontrolliert die Infrastruktur? Wer entscheidet, was produziert wird – und für wen? UBS als öffentlicher Luxus zielt auf Demokratisierung, Vergesellschaftung und kollektive Planung.“ (Bärnthaler & Warning, 2025) Auch hier wird erstens nicht berücksichtigt, dass das Grundeinkommen ebenfalls strukturell auf eine Demokratisierung der Gesellschaft und Wirtschaft (nicht nur der Basic Services) angelegt ist (Blaschke 2026a und 2026b), somit keineswegs dem Ansatz Basic Services nachsteht. Im Gegenteil: Das Grundeinkommen minimiert bzw. verhindert darüber hinaus weitgehend ausgrenzende, Demokratie beeinträchtigende,

stratifizierende Effekte, die mit dem Ansatz Basic Services verbunden sind (Blaschke, 2026b). Zweitens wird nicht diskutiert, dass eine noch so gut funktionierende demokratische Gestaltung der sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen den vielfältigen individuell geprägten Grundbedürfnissen der Menschen nicht gerecht werden könnte (Blaschke, 2026a) und damit auch ihre Brauchbarkeit und Inanspruchnahme einschränken könnte (Blaschke, 2026b). Drittens wird mit folgendem Satz ausgeblendet, dass Basic Services genauso abhängig von Einkommen der Individuen (und Unternehmen) sind, wie das Grundeinkommen auch. Argumentiert wird:

Ein monatlicher Geldbetrag allein garantiert keinen Platz in einer leistbaren Wohnung, keinen Termin in einer öffentlichen Arztpraxis und kein funktionierendes Nahverkehrssystem. (Bärnthaler @ Warning, 2025)

Das eine ist, dass ein monatliche Gelbetrag „allein“ und die Abschaffung sozialer Infrastrukturen und Dienstleistungen kein konstitutives Merkmal des Ansatzes Grundeinkommen ist, und auch selten gefordert wird (Blaschke, 2026b) – dies ebenso wenig, wie Gewerkschafter:innen fordern, durch hohe Löhne soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen obsolet werden zu lassen. Das andere ist, dass Basic Services überhaupt nicht ohne Markteinkommen bereitgestellt, produziert oder garantiert werden können: Sie sind, wie das Grundeinkommen, durch Markteinkommen der Individuen und Unternehmen finanziert. Deren Produktion, Bereitstellung usw. wird auch mit einem (Arbeits)Markteinkommen bezahlt: ohne Markteinkommensvermittlung wäre kein einziger Bereich der Basic Services garantiert, keine leistbare Wohnung, öffentliche Arztpraxis, usw. usf. Darüber hinaus wird ausgeblendet, dass zahlreiche Grundeinkommenskonzeptionen im Gegensatz zum Basic-Service-Ansatz darauf ausgerichtet sind, die Eliminierung kommodifizierter und geldvermittelter Produktion und Konsumtion von Gütern und Dienstleistungen zur grundlegenden Sicherung der Existenz und Teilhabe voranzutreiben (Blaschke, 2026b). Auch hier wird dies – wie beim ersten Argument zum Vergleich Grundeinkommen und Basic Services – ausgeblendet.

Alle drei Argumente, die von beiden Autoren im Vergleich Basic Services gegenüber dem Grundeinkommen vorgetragen werden und dessen Überlegenheit begründen

sollen, sind weder methodisch sauber, noch stichhaltig noch nachvollziehbar vorgetragen. Das ist einer wissenschaftlichen und politischen Debatte nicht förderlich, auch aus bündnispolitischen Erwägungen ungünstig. Förderlich und bündnispolitisch günstig wäre, in Orientierung auf eine komplementäre Ausrichtung von Grundeinkommen und Basic Services/Öffentlicher Luxus eine gemeinsame emanzipatorische Transformationsstrategie zu entwickeln, die Vor- und Nachteile des jeweiligen Ansatzes ermittelt und durch deren Kombination Synergien der Vorteile bewirkt, jeweilige Nachteile ausgleicht. Der Ansatz Grundeinkommen und Soziale Infrastruktur zeigen, dass dies möglich ist (Blaschke, 2026b).

Literatur

Bärnthaler, R. & Warning, L. (2025): *Öffentlicher Luxus für alle: Mamdani zeigt, wie es geht*. <https://communia.de/oeffentlicher-luxus-fuer-alle-mamdani-zeigt-wie-es-geht> (Abruf am 3.3.2026)

Bareis, E. & Cremer-Schäfer, H. (2013): Haushalt und Soziale Infrastruktur: komplizierte Vermittlungen. In Hirsch, J., Brüchert, O., Krampe E.-M. u. a. (2013). *Sozialpolitik anders gedacht: Soziale Infrastruktur*. Herausgegeben von der AG links-netz. VSA Verlag. S. 161-184.

Bentham, J., Bowman, A., Cuesta, M., Engelen, E., Ertürk, I., Folkman, P., Froud, J., Johal, S., Law, J., Leaver, A., Moran, M. & Williams, K. (2013). *Manifesto for the Foundational Economy*; <https://foundationaleconomy.com/wp-content/uploads/2017/01/wp131.pdf> (Abruf am 23.2.2026)

Blaschke, R. (2026a). *Grundeinkommen – Soziale Infrastruktur – Basic Services: Anschlussmöglichkeiten für weitere Diskussionen und grundsätzliche Fragestellungen*; <https://www.ronald-blaschke.de/grundeinkommen-soziale-infrastruktur-basic-services-anschlussmoeglichkeiten-fuer-weitere-diskussionen-und-grundsaeztliche-fragestellungen/> (Abruf am 3.3.2026)

Blaschke, R. (2026b). Grundeinkommen – Soziale Infrastruktur – Basic Services. Positionen und Protagonist:innen: Überblick, Kritiken, Anschlussmöglichkeiten. In *Tagungsband, Fachtag Dortmund, Januar 2025. i. E.*

Blaschke, R. (2025a). *Arbeitsstudie: Kommodifizierung und Dekommodifizierung nach Karl Polanyi und Gøsta Esping-Andersen*; <https://www.ronald-blaschke.de/kommodifizierung-und-dekommodifizierung-nach-karl-polanyi-und-gosta-esping-andersen/> (Abruf am 3.3.2026)

Blaschke, R. (2025b). *Diskussion des Beitrages von Richard Bärnthaler und Corinna Dengler zu Grundeinkommen, sozialer Infrastruktur und Zeitpolitik*; <https://www.ronald-blaschke.de/diskussion-ses-beitrages-von-richard-baerenthaler-und-corinna-dengler-zu-grundeinkommen-sozialer-infrastruktur-und-zeitpolitik/> (Abruf am 3.3.2026)

Blaschke, R. (2024). Gute Care-Arbeit – Politische Notwendigkeiten und Möglichkeiten. Überlegungen von und mit André Gorz. In Neumärker, B. & Schulz, J. (Hrsg.): *Care & Gender – Potentials & Risks of Universal Basic Income (UBI). Proceedings of the FRIBIS Annual Conference 2023*. Lit-Verlag. S. 25-65; <https://metadata.lit-verlag.de/downloads/91669-3/9783643916693.pdf> (Abruf am 3.3.2026)

Blaschke, R. & Rätz, W. (2023). Grundeinkommen und soziale Garantien. In Konzeptwerk Neue Ökonomie e.V. (Hrsg.). *Bausteine für Klimagerechtigkeit. 8 Maßnahmen für eine solidarische Zukunft*. oekom Verlag. S. 249-279; <https://konzeptwerk-neue-oekonomie.org/wp-content/uploads/2025/08/9783987263101.pdf> (Abruf am 23.2.2026)

communia & BUNDjugend (Hrsg.) (2023). *Öffentlicher Luxus*. Dietz Verlag; <https://communia.de/project/offentlicher-luxus/> (Abruf am 23.2.2026)

Foundational Economy Collective (2020). *The Foundational Approach*. <https://foundationaleconomy.com/wp-content/uploads/2020/08/fe-approach-2020.pdf> (Abruf am 23.2.2026)

Foundational Economy Collective (2019). *Die Ökonomie des Alltagslebens. Für eine neue Infrastrukturpolitik*. Suhrkamp Verlag.

Novy, A., Bärnthaler, R. & Prieler, M. (2023). *Zukunftsfähiges Wirtschaften: Herausforderungen der sozialökologischen Transformation*. (2. überarbeitete Auflage) (Arbeitsgesellschaft im Wandel). Beltz Juventa;

https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/89375/ssoar-2023-novy_et_al-

[Zukunftsfähiges Wirtschaften Herausforderungen der sozialökologischen.pdf](#)

(Abruf am 3.3.2026)

Russell, B., D. Beel, I., Jones, R. & Jones, M. (2022). Placing the Foundational Economy: An Emerging Discourse for Post-Neoliberal Economic Development. In *Environment and Planning A: Economy and Space*, 54 (6). S. 1069–1085.